



# Stadt Wittstock/Dosse

## Eilentscheidung

### gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Nr. 5/2020

„Beschluss des Bebauungsplan Nr. 02/2013 - Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss

1. Unter Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander werden keine Anregungen durch Änderung oder Ergänzung des Entwurfes berücksichtigt.  
Die Hinweise zur Anwendung des § 18 (2) BauNVO - lfd. Nr. 12 /Seite 15; zum Höhenbezug über NHN im DHHN2016 - lfd. Nr. 12/Seite 16/22; zu den Empfehlungen „Fledermäuse“ - lfd. Nr. 12/Seite 19; zum Reptilienzaun Anlagekarte 7.4 - lfd. Nr. 12/Seite 19; zum Blendgutachten - lfd. Nr. 12/Seite 21 und Vermaßung des Geltungsbereichs - lfd. Nr. 12/Seite 22 werden durch redaktionelle Korrektur bzw. Ergänzung beachtet.
2. Vorgetragene Anregungen, denen nach Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden kann:  
Abweichungen zwischen FNP-Änderung und BP-Entwurf zur Art der Nutzung – lfd. Nr. 12/Seite 15.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wird gebilligt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ wird in der Fassung vom März 2020 nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.“

#### Begründung:

Die Beschlussvorlage BV 91-2020-SVV - Bebauungsplan Nr. 02/2013 - Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss - wurde am 10.03.2020 im Ortsbeirat Dossow, am 19.03.2020 durch den Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Bauausschuss und am 11.03.2020 im Hauptausschuss beraten. Alle empfahlen die Beschlussvorlage einstimmig und ohne Änderungen zur Überweisung in die Stadtverordnetenversammlung. Laut geplanter Beratungsfolge sollte die BV 91-2020-SVV am 01.04.2020 zur Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Der Corona-Virus bestimmt aktuell den Alltag und das Verwaltungsgeschehen. Täglich erreichen die Verwaltung neue Informationen zur Eindämmung des Virus u.a. Einschränkung der sozialen Kontakte und Bestimmungen für Veranstaltungen.

Die erste Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge mit der Ausbreitung des Coronavirus SAR-CoV-2 und COVID-19 vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 18.03.2020 untersagt öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als 15 Teilnehmenden. Weitere Einschränkungen erfolgten durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 (GVBl. Teil II, Nr. 11).

Eine vereinfachte Einberufung der Stadtverordnetenversammlung kann somit nicht erfolgen und macht eine Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf erforderlich.

Der Satzungsbeschluss bildet die Grundlage für die beabsichtigte Beantragung und Durchführung der Bebauung. Ohne eine zeitnahe Beschlussfassung ist die Investition des Vorhabenträgers aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet.

Eine technische EEG-Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage (ca. 1,5 Monate nach Baubeginn) ist ohne Satzungsbeschluss nicht im EEG vorgesehen Die technische EEG-Inbetriebnahme ist es aber, die den

Vergütungssatz aus dem Zuschlagsverfahren der Bundesnetzagentur erst sichert. (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Laut dem Vorhabenträger Herrn Fiedler (Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG) kann der wirtschaftliche Nachteil bei einem späteren Bau/Fertigstellung (Reduzierung des Vergütungs-Zuschlags nach EEG) mit mindestens 150.000 € beziffert werden.

Wittstock/Dosse, 30.03.2020



Burkhard Schultz  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Jörg Gehrman  
Bürgermeister